

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Erkelenz (Abfallsatzung)
vom 14.12.2005
in der Fassung der 4. Änderung vom 22.12.2017**

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S. 567), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegengesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (OWiG-BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Erkelenz betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche

Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Die Stadt Erkelenz erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektrogroßgeräten gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Erkelenz folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Heinsberg gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
 1. Verwertung von Bioabfällen und Grünschnitt und
 2. Verwertung von Altholz und Metallschrott.

- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (5) Die Stadt Erkelenz kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (6) Die Stadt Erkelenz wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Erkelenz durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Erkelenz

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Erkelenz umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Heinsberg, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Erkelenz gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung (sogenannter Restmüll).
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, wobei unter Bioabfällen alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, zu verstehen sind.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, Kartonagen und Pappe soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien.
 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 dieser Satzung.
 7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
 8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen. In dem als Anlage 2 beigefügten Positivkatalog für Schadstoffe sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von der Stadt Erkelenz eingesammelt werden. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 12. Vorhaltung einer Annahmestelle für Grünabfälle, die auf den an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken anfallen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkelenz sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Erkelenz nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):

Gebrauchte Einwegverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen oder Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.

Altöl gemäß Altölverordnung (AltöIV).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). In dem als **Anlage 1** beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von der Stadt Erkelenz eingesammelt werden. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Erkelenz kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt Erkelenz bei den von ihr beauftragten mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt Erkelenz bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen / Sammelfahrzeugen angeliefert

werden. Die Standorte der Sammelstellen / Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Erkelenz bekannt gegeben.

Die Möglichkeit der Entsorgung an den vom Kreis Heinsberg bekanntgegebenen Sammelstellen bleibt unbenommen

Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind an den Schadstoffannahmestellen des Kreises abzugeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Erkelenz liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Erkelenz den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Erkelenz haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Erkelenz liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog.

Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung des Kreises Heinsberg vom 01.08.2005 geregelt worden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Erkelenz vom 21.12.2011 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Erkelenz an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der / die Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er / sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Erkelenz stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Erkelenz stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger / Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkelenz gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg zu der vom Kreis Heinsberg angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Heinsberg das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Erkelenz bestimmt soweit sie Einfluss nehmen kann, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Abfallbehälter mit blauem Deckel (alternativ von der Stadt Erkelenz gestellte spezielle Sammelsäcke mit 70 l Fassungsvermögen) für Altpapier in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
 2. Abfallbehälter mit gelbem Deckel in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter und / oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier, Pappe oder Karton bestehen (sondern z.B. aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen oder sonstigem Material),
 3. grüne Sammelkisten mit einem Fassungsvermögen von 50 Liter, Abfallbehälter mit grünem Deckel in der Gefäßgröße von 240 Liter für Verpackungen aus Weiß-, Braun- und Grünglas,
 4. Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können die zusätzlich von der Stadt Erkelenz zugelassenen Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Die Stadt Erkelenz bestimmt die Ausgabestellen für diese Abfallsäcke. Die Abfallsäcke werden von der Stadt Erkelenz beziehungsweise dem von ihr beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Restabfall bereitgestellt sind.
- (4) Die Stadt Erkelenz behält sich vor, die Abfallbehälter für Restmüll, die Abfallbehälter für Bioabfälle und die Abfallbehälter für Papier mit einer von der Stadt Erkelenz zur Verfügung gestellten Plakette zu versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.
- (5) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt Erkelenz auch andere Abfallbehälter beziehungsweise Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück (mit Ausnahme zugelassener Entsorgungsgemeinschaften gemäß § 14 dieser Satzung) erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 1:

1. mindestens einen Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll beziehungsweise alternativ Restabfallsäcke für Grundstücke, auf denen die Aufstellung eines Abfallbehälters für Restmüll aus Platzgründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 2. mindestens einen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier beziehungsweise alternativ Papiersammelsäcke für Grundstücke, auf denen die Aufstellung eines Behälters für Papier aus Platzgründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 3. mindestens einen Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier, Pappe oder Karton bestehen (sondern z. B. aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen oder sonstigem Material),
 4. mindestens drei grüne Sammelkisten für Verkaufsverpackungen aus Grün-, Weiß- und Braunglas und
 5. auf Antrag mindestens einen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle.
- (2) Jeder Eigentümer eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person pro Woche ein Regelrestmüllvolumen von 20 Liter vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem grauen Restmüllgefäß erfolgt auf Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Pro Restmüllgefäß in Größen von 40 bis 240 Liter wird eine Papiertonne grundsätzlich in der Größe 240 Liter ausgeliefert. Ein kleineres Gefäß (120 Liter) wird nur auf gesonderten Antrag und bei nachvollziehbarer Begründung (z.B. nachweisbarer Platzmangel) ausgeliefert. Bei Restmüllgefäßen in Größen von 770 und 1.100 Liter wird das Papiergefäß in gleicher Größe mit monatlicher Abfuhr ausgeliefert. Auf Antrag können weitere Papiergefäße in einer Größe von 240 (monatliche Abfuhr), 770 und 1.100 Liter (wahlweise mit wöchentlicher, 14-tägiger oder monatlicher Abfuhr) zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist auf Antrag ein Wechsel der Abfuhrhythmen bei Papiergefäßen in Größe von 770 und 1.100 Liter möglich (von monatlich wahlweise auf wöchentliche oder 14-tägige Abfuhr).
- (3) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann das Restmüllbehältervolumen bis auf 15 Liter je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden, wenn dieser erklärt, dass sämtliche Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden, insbesondere sämtliche Verpackungsabfälle im Rahmen des Dualen Systems einschließlich Altglas und Altpapiersammlung entsorgt werden und im Rahmen des Grundstücks Eigenkompostierung der hierfür geeigneten organischen Abfälle betrieben wird. Sofern darüber hinaus ein Abfallbehälter für Grün- / Garten- und Küchenabfälle ganzjährig aufgestellt und genutzt wird, kann das Behältervolumen bis auf 10 Liter je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche reduziert werden. Dies gilt auch, wenn die Eigenkompostierung oder Sammlung der Grün- / Gartenabfälle auf einem nicht auf dem Hausgrundstück gelegenen eigenen Gartengrundstück durchgeführt wird.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert und Woche wird ein Mindestgefäßvolumen von 20 Liter zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, das Mindest- Mindestgefäßvolumen auf 10 Liter je Einwohnergleichwert reduziert werden. Die Stadt Erkelenz legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (5) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
1. Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
2. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätigkeit der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Je drei Beschäftigte	1
3. Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler/Kind	1
4. Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
6. Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
7. Lebensmitteleinzel- und Lebensmittelgroßhandel	Je Beschäftigten	2
8. Sonstiger Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
9. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen / Institutionen, die nicht den Nummern 1 bis 9 zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt Erkelenz im Einzelfall das

Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

- (6) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 5 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 5 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 und 3 zur Verfügung stehende Behältervolumen hinzugerechnet, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugewiesenen Restmüllbehälter möglich ist.
- (8) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreicht (z.B. grobes Missverhältnis zwischen der Anzahl der gemeldeten Personen beziehungsweise den ermittelten Einwohnergleichwerten und dem vorhandenen Behältervolumen, oft überquellende Abfallbehälter, Abfallablagerungen am Abholplatz oder Standplatz) und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Erkelenz die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen, anzumelden und zu benutzen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt Erkelenz zu dulden.
- (9) Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach den vorstehenden Berechnungen ermittelte Gefäßvolumen das für den jeweiligen Einzelfall notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.
- (10) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter für Restmüll, Papier und Biomüll, die sperrigen Abfälle sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind frühestens ab 18:00 Uhr am Vortag des Abholtages und bis spätestens 6:00 Uhr am Abholtage von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der

Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Eine Ablage von Abfallsäcken jeder Art (Restmüll, Papier, Gelb) in Grünanlagen und –streifen am Fahrbahnrand ist nicht zugelassen. Kann das Sammelfahrzeug z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Stadt Erkelenz bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst und bis spätestens 22:00 Uhr am Abholtag von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Erkelenz Beauftragten ist Folge zu leisten.

- (2) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse für Restmüll, Papier und Biomüll, bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Erkelenz beziehungsweise des von ihr beauftragten Unternehmers gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Stadt Erkelenz beziehungsweise des von ihr beauftragten Unternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die ausgelieferten Sammelkisten einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und ausschließlich in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Bioabfälle sind in den grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht

und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne freiwillig genutzt wird.

Ansonsten sind die Bioabfälle (ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft) in den grauen Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen. Soweit eine Biotonne nicht beantragt wurde, sind Garten- und Grünabfälle entweder gebündelt oder in offenen Behältnissen, z.B. Säcke oder Kisten, zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind derart bereitzustellen, dass sie von Hand durch das Ladepersonal in das Fahrzeug verladbar sind. Der größte Durchmesser für das Ast- und Strauchwerk darf nicht größer als 10 cm sein. Die Wurzelstöcke sind über die Sperrgutabfuhr oder über die Restmüllabfuhr zu entsorgen.

4. Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier, Pappe oder Karton bestehen (sondern z. B. aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen oder sonstigen Materialien) sind in den gelben Sack oder den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Sack oder Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für Abfallbehälter von 40, 60, 80, 120, 240 Liter und Großraumbehälter von 770 und 1.100 Liter die Hälfte der Literzahl in Kilogramm nicht überschreiten.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Erkelenz gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße einer Abfallart oder auch mehrerer Abfallarten zugelassen werden. Der Entsorgungsgemeinschaft wird für jedes von der Stadt bestimmte Restabfallgefäß nur ein entsprechendes Papiergefäß gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung bereitgestellt. Jedes weitere Papiergefäß ist ein gebührenpflichtiges Zusatzgefäß.
- (2) Die als zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Erkelenz im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt Erkelenz auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke abweichen und Ausnahmeregelungen treffen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus geleert.
2. Der graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel / gelbe Abfallbehälter / gelbe Sack wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
3. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
4. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus geleert.
5. Die grünen Sammelkisten für Grün-, Weiß- und Braunglas werden im 8-Wochen-Rhythmus entleert.
6. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann, soweit betriebliche Gründe dies zulassen, eine wöchentliche oder monatliche Leerung der Restmüllgefäße und / oder eine wöchentliche oder 14-tägige Leerung der Papiergefäße mit einem Volumen von 770 und 1.100 Liter erfolgen.
7. Das Stadtgebiet Erkelenz ist für die Leerung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der Abfuhrtage, z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, werden von der Stadt Erkelenz bestimmt und bekannt gegeben. Der Abfuhrhythmus für den jeweiligen Abfallbehälter wird, soweit sie Einfluss nehmen kann, durch die Stadt Erkelenz festgelegt.

8. Können Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
9. Können Abfälle nicht abgefahren werden, da sie in den unter § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Abfallbehältern eingefroren sind, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 06.00 Uhr entleert beziehungsweise abgefahren.

§ 16 Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Die Besitzer eines grauen Abfallbehälters mit braunem Deckel (Biotonne) haben Bioabfälle (insbesondere Speisereste) in die auf Wunsch bereitgestellte Biotonne einzufüllen.
- (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) werden, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung verwertet werden, im Rahmen der Grünabfuhr getrennt zur Verwertung eingesammelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Abgabe an den von der Stadt Erkelenz bekanntgegebenen Annahmestellen.
- (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in höchstens 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre (kein Draht oder Kunststoffe) zu verwenden. Der Maximaldurchmesser für das Ast- und Strauchwerk darf nicht größer als 10 cm sein. Rasenschnitt und Blattlaub sind, sofern die Möglichkeit der Abgabe an der von der Stadt Erkelenz bekanntgegebenen Sammelstelle nicht genutzt wird, entweder gebündelt oder in offenen Behältnissen, z.B. Säcken oder Kisten, der Grünabfuhr zuzuführen.
- (4) Die Grünabfuhr erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.
- (5) Ast- und Strauchwerk, Rasenschnitt und Blattlaub können zerkleinert auch in die auf Wunsch bereitgestellte Biotonne eingefüllt werden.

§ 17 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Erkelenz hat im Rahmen der §§ 2 – 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen beziehungsweise haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die Städtische Abfallentsorgung angeschlossen ist.

- (2) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf Antrag, wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.
- (3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen (höchstens 3 m³ je Abfuhr) nicht überschreiten.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Kühlgeräte, sonstige Elektrogroßgeräte und -geräteteile und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 06.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestelltes Sperrgut entstehen, haftet der Sperrgutbesitzer.
- (5) Folgende sperrige Abfälle werden abgefahren:
 - Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen),
 - sonstige Elektrogroßgeräte und -geräteteile (siehe **Anlage 3**),
 - Metallteile (z.B. Fahrräder, Spüle (Metalleinsatz), Bettgestell, Sprungfederrahmen)
 - Restsperrgut (z.B. Betten, Matratze, Teppiche <gerollt>, Möbel)
- (6) Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 40 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.
Nicht zu sperrigen Abfällen gehören wiederverwertbare Abfälle wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen (gebündelt oder ungebündelt), sowie Abfälle, die in zugelassenen Abfallsäcken verpackt werden.
Weiterhin gehören nicht zum Sperrgut: Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle, Gewerbeabfälle sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten auf dem Grundstück oder an Bauwerken angefallen sind (z.B. Steine, Dachziegel und -pappen, Rolläden, Toilettentöpfe, Türen, Wannen, Waschbecken, Öltanks, Heizkörper), Fahrzeugwracks und Autoreifen sowie Gegenstände, die einer Sonderabfallbehandlung zuzuführen sind.
- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Erkelenz benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Erkelenz zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (8) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte

fest eingebaut worden sind. Die Stadt Erkelenz informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Erkelenz den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Erkelenz unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken , auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt Erkelenz ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf Grundstücken vorhandene Sammelstellen oder zur Verfügung gestellte Abfallbehälter müssen zu diesem Zweck bei Bedarf zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Erkelenz ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Erkelenz obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Stadt Erkelenz ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erkelenz und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Erkelenz werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Erkelenz erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Erkelenz zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Erkelenz nicht überlässt oder von der Stadt Erkelenz bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 4. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 6. anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V. m § 21 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 in der Fassung der vierten Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der dritten Änderung vom 20.10.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013) außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz
(Positivkatalog)

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz
(Positivkatalog für Schadstoffe)

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Liste der
Kategorien und Geräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz)

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005
in der Fassung der vierten Änderung Änderung (in-Kraft getreten am
01.01.2018)

Abfallpositivkatalog (§ 3 Abs.1)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (anders nicht genannt)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle), soweit nicht verwertbar
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textil
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzbekleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung, aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen

Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
	Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas (nur Hohlglas)
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll

*gefährlicher Abfall im Sinne der AVV

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005
in der Fassung der vierten Änderung (in-Kraft getreten am 01.01.2018)
Abfallpositivkatalog für Schadstoffe

EAV	Bezeichnung	Bemerkung
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Spraydosen
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Metallgebilde
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Kunststoffgebilde
15 02 02	Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Ölhaltige Betriebsmittel
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Kondensatoren
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feuerlöscher
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Anorganische Chemikalien
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Organische Chemikalien
20 01 13	Lösemittel	halogenhaltig
20 01 13	Lösemittel	halogenfrei
20 01 14	Säuren	Säuren
20 01 15	Laugen	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide	flüssig
20 01 19	Pestizide	fest
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Thermometer, Relais
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Altöl
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Farben

Anlage 3

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 in der Fassung der vierten Änderung (in-Kraft getreten am 01.01.2018)

Liste der Kategorien und Geräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

1. Haushaltsgroßgeräte

- Große Kühlgeräte
- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
- Waschmaschinen
- Wäschetrockner
- Geschirrspüler
- Herde und Backöfen
- Elektrische Kochplatten
- Elektrische Heizplatten
- Mikrowellengeräte
- Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
- Elektrische Heizgeräte
- Elektrische Heizkörper
- Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
- Elektrische Ventilatoren
- Klimageräte
- Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

2. Haushaltskleingeräte

- Staubsauger
- Teppichkehrmaschinen
- Sonstige Reinigungsgeräte
- Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
- Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
- Toaster
- Fritteusen
- Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
- Elektrische Messer
- Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
- Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
- Waagen

3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

- Zentrale Datenverarbeitung: Großrechner, Minicomputer, Drucker
- PC-Bereich: PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur), Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur), Notebooks, Elektronische Notizbücher, Drucker

- Kopiergeräte
- Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
- Taschen- und Tischrechner
- Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln
- Benutzerendgeräte und -systeme
- Faxgeräte
- Telexgeräte
- Telefone
- Münz- und Kartentelefone
- Schnurlose Telefone
- Mobiltelefone
- Anrufbeantworter
- Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik

- Radiogeräte
- Fernsehgeräte
- Videokameras
- Videorekorder
- Hi-Fi-Anlagen
- Audio-Verstärker
- Musikinstrumente (nur strom- oder batteriebetrieben)
- Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

5. Beleuchtungskörper

- Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten
- Stabförmige Leuchtstofflampen
- Kompaktleuchtstofflampen
- Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen
- Niederdruck-Natriumdampflampen
- Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester Industrieller Großwerkzeuge)

- Bohrmaschinen
- Sägen
- Nähmaschinen
- Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen
- Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
- Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke

- Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
- Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

- Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
- Videospielekonsolen
- Videospiele (strom- oder batteriebetrieben)
- Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
- Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen
- Geldspielautomaten

8. Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)

- Geräte für Strahlentherapie
- Kardiologiegeräte
- Dialysegeräte
- Beatmungsgeräte
- Nuklearmedizinische Geräte
- Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik
- Analysegeräte
- Gefriergeräte
- Fertilisations-Testgeräte
- Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

- Rauchmelder
- Heizregler
- Thermostate (batteriebetrieben)
- Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor
- Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)

10. Automatische Ausgabegeräte

- Heißgetränkeautomaten
- Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen
- Automaten für feste Produkte
- Geldautomaten
- Jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten